

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.12.2019

Geschäftszeichen:

I 6-1.17.3-55/19

Zulassungsnummer:

Z-17.3-1210

Geltungsdauer

vom: **10. Dezember 2019**

bis: **10. Dezember 2024**

Antragsteller:

Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co.

Azendorf 63

95359 Kasendorf

Zulassungsgegenstand:

Winteranlegemörtel "maxit mur 834 EIS-Anlegemörtel"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Gegenstand ist der Winteranlegemörtel "maxit mur 834 EIS - Anlegemörtel" mit den Eigenschaften gemäß den Angaben der Anlage 1.

(2) Der Winteranlegemörtel "maxit mur 834 EIS - Anlegemörtel" ist ein Trockenmörtel zur Verwendung als Winteranlegemörtel bei einer Verarbeitungstemperatur von -5 °C bis +15 °C.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Der Winteranlegemörtel darf mit einer Schichtdicke von 5 mm bis 25 mm als Ausgleichsschicht nur in Mauerwerk verwendet werden, wenn die Verwendung in einer allgemeinen Bauartgenehmigung für das Mauerwerk geregelt ist.

(2) Die Bestimmungen gemäß Anlage 2 sind zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Trockenmörtel (Vormischung)

(1) Für die Mischung des Trockenmörtels ist die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung des Trockenmörtels zur Herstellung des Winteranlegemörtels "maxit mur 834 EIS - Anlegemörtel" einzuhalten.

(2) Der Trockenmörtel muss die Eigenschaften gemäß den Angaben der Anlage 1 erfüllen.

2.2 Kennzeichnung

(1) Jede Liefereinheit des Winteranlegemörtels "maxit mur 834 EIS - Anlegemörtel" muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Verpackung oder der Beipackzettel ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-1210
- Verarbeitungshinweise
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Winteranlegemörtels mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle für den Winteranlegemörtel muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 1 einschließen. Zusätzlich gilt der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte QS-Maßnahmeplan.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung (EP) durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

(3) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

(4) Die Fremdüberwachung muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 1 umfassen.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung des Winteranlegemörtel sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Normenverzeichnis

DIN EN 1015-3:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 3: Bestimmung der Konsistenz von Frischmörtel (mit Ausbreittisch)
DIN EN 1015-6:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 6: Bestimmung der Rohdichte von Frischmörtel
DIN EN 1015-9:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 9: Bestimmung der Verarbeitbarkeitszeit und der Korrigierbarkeitszeit von Frischmörtel
DIN EN 1015-10:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 10: Bestimmung der Trockenrohichte von Festmörtel
DIN EN 1015-11:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 11: Bestimmung der Biegezug- und Druckfestigkeit von Festmörtel
DIN EN 1052-3:2007-06	Prüfverfahren für Mauerwerk - Teil 3: Bestimmung der Anfangsscherfestigkeit (Haftscherfestigkeit)
DIN 18555-5:1986-03	Prüfung von Mörteln mit mineralischen Bindemitteln - Festmörtel - Bestimmung der Haftscherfestigkeit von Mauermörteln
DIN 18555-9:2019-04	Prüfung von Mörteln mit mineralischen Bindemitteln - Teil 9: Bestimmung der Fugendruckfestigkeit von Festmörteln
DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02

BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Prüfung		Prüfnorm bzw. -vorschrift ¹⁾	WPK	EP ¹⁾	FÜ 2 x jährlich	Wert/Toleranz
1. Trockenmörtel						
	Zusammensetzung	²⁾	1 x je Produktions- tag	x	x	hinterlegte Zusammensetzung
2. Frischmörtel						
2.1	Frischmörtelrohddichte	DIN EN 1015-6	1 x je Produktions- tag	x	x	$\geq 1300 \text{ kg/dm}^3$
2.2	Konsistenz	DIN EN 1015-3		x	x	$\geq 200 \text{ mm}$
2.3	Verarbeitbarkeitszeit bei unterschiedlichen Temperaturen	DIN EN 1015-9 Verfahren A		x	x	$\geq 45 \text{ min}^{\text{3)}$ $\geq 75 \text{ min}^{\text{4)}$
3. Festmörtel						
3.1	Druckfestigkeit nach Herstellung bei unterschiedlichen Temperaturen	DIN EN 1015-11	1 x je Produktions- tag	x	x	$\geq 20,0 \text{ N/mm}^2^{\text{3)}$ $\geq 10,0 \text{ N/mm}^2^{\text{4)}$
3.2	Fugendruckfestigkeit	DIN 18555-9, Verfahren III bzw. DIN EN 1052-3	2 x pro Jahr	x	x	$\geq 40,0 \text{ N/mm}^2$ $\geq 19,0 \text{ N/mm}^2$
3.3	Trockenrohddichte	DIN EN 1015-10	1 x je Produktions- tag	x	x	$\geq 1000 \text{ kg/m}^{\text{5)}$
3.4	Haftscherfestigkeit mit dem Kalksandstein referenzstein nach DIN 20000-412, Tabelle 1, Fußnote a	DIN 18555-5	2 x pro Jahr	x	x	$\geq 0,40 \text{ N/mm}^2^{\text{3)}$
3.5	Mittelwert der Anfangsscherfestigkeit mit Referenzziegel POROTON (Plan-T) nach Z-17.1-890	DIN EN 1052-3, Verfahren B, Prüfkörper Typ I	-	x	x	$\geq 0,35 \text{ N/mm}^2^{\text{4)}$
<p>1) Die Prüfungen erfolgen entsprechend dem beim DIBt hinterlegten Kontrollplan der Fremdüberwachung.</p> <p>2) Die Zusammensetzung ist durch geeignete Maßnahmen laufend nach einem entsprechend der Mörtelzusammensetzung zwischen Hersteller und fremdüberwachender Stelle abzustimmenden Prüfverfahren zu bestimmen.</p> <p>3) Herstellung bei 20°C / 65 % rel. Luftfeuchte</p> <p>4) Herstellung und Lagerung bei -10°C, 2d vor Prüfung Umlagerung in 20°C / 65 % rel. Luftfeuchte</p> <p>5) ohne Prüffaktor</p>						
maxit mur 834 EIS - Anlegemörtel						Anlage 1
Eigenschaften und Kontrollpläne der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)						

- (1) Bei der Verarbeitung des Winteranlegemörtels sind die Verarbeitungsrichtlinien und Verlegehinweise des Herstellers zu beachten.
- (2) Der Winteranlegemörtel darf für die Herstellung eines Mörtelbettes als Ausgleichsschicht für die erste Ziegellage verlegt werden.
- (3) Der Winteranlegemörtel ist im Temperaturbereich von $\geq -5\text{ °C}$ und $< +15\text{ °C}$ verarbeitbar.
- (4) Bei Temperaturen zwischen $\geq -5\text{ °C}$ und $< +5\text{ °C}$ ist auf die Einhaltung der Verarbeitungszeiten zu achten, da der Mörtel nach dem Fertigmischen höchstens noch 20 Minuten verarbeitbar ist, wofür er alle 10 Minuten erneut gemischt werden muss, und die Planziegel innerhalb von 10 Minuten nach dem Herstellen des Mörtelbetts versetzt werden müssen.
- (5) Bei Temperaturen über 15 °C darf der Mörtel nicht mehr verarbeitet werden.
- (6) Die Dicke der Ausgleichsschicht muss mindestens 5 mm betragen und darf 25 mm nicht überschreiten. Die Ausgleichsschicht ist dabei mit Hilfe des sogenannten Justierboys als planebene waagerechte Lagerfläche herzustellen. Die Ziegellage ist sorgfältig hinsichtlich ihrer planebenen waagerechten Lage über die gesamte Geschossfläche auszurichten. Die Abweichung von der Ebenheit der Lagerfläche darf 1,0 mm je lfd. Meter Wandlänge nicht überschreiten. Nach dem Setzen der ersten Lage ist so lange zu warten, bis der Mörtel für die Weiterarbeit ohne Gefahr für die Standsicherheit der ersten Lage ausreichend erhärtet ist.
- (7) Weitere Einzelheiten u. a. auch bezüglich des Anlegens einer Feuchtesperrschicht sind den Verarbeitungshinweisen zu entnehmen. Als Feuchtesperrschicht darf nur die dort genannte besandete Mauersperrbahn R500 verwendet werden.

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma

- (1) Von der ausführenden Firma ist eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO1 abzugeben, dass das von ihr hergestellte Mauerwerk den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht.
- (2) Dabei ist insbesondere zu bestätigen, dass der Temperaturbereich und die Verarbeitungsbedingungen des Winteranlegemörtels eingehalten wurden. Die zugehörige Bescheidnummer der Bauartgenehmigung des Mauerwerks ist anzugeben.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-17.3-1210

maxit mur 834 EIS - Anlegemörtel	Anlage 2
Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung	